

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Tatjana Globokar

Maßnahmen zur Förderung der
Frauenerwerbstätigkeit in den Ländern Osteuropas

8. Jg./1975

1

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de: (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de: (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de: Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten; Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Maßnahmen zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit in den Ländern Osteuropas

Tatjana Globokar*)

In den meisten sozialistischen Ländern ist die Erwerbsbeteiligung der Frauen weit höher als im Westen. Dies wird auch angestrebt: Die volle berufliche Eingliederung wird als wichtigste Voraussetzung für die gesellschaftliche Gleichberechtigung angesehen. Da ein Teil der bildungs-, arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen, die diese berufliche Eingliederung sicherstellen sollen, auch in westlichen Ländern diskutiert wird, untersucht der Aufsatz die zur Zeit in den einzelnen Ostblockstaaten vorfindbaren Verhältnisse und geltenden Regelungen zur Gleichstellung der Frau im Bildungswesen, im Beruf und in der Familie sowie zur Erleichterung ihrer Doppelrolle als Erwerbstätige und Mutter. Es zeigt sich, daß in diesen Fragen zwischen den sozialistischen Ländern teilweise beträchtliche Unterschiede bestehen, daß Theorie und Wirklichkeit zuweilen nicht übereinstimmen, daß Motive und Folgen einzelner Maßnahmen mehrschichtig sind und daß traditionelle Vorstellungen neben den neueren Regelungen weiterwirken. Unverkennbar sind jedoch auch beträchtliche Erfolge. Die aktuellsten Diskussionen richten sich auf zusätzliche Strategien, die zum weiteren Abbau des Berufsgefälles zwischen den Geschlechtern für notwendig gehalten werden, wie frauenspezifische Weiterbildungs- und Karrieremuster, Ausbau der Dienstleistungsnetze und Verbesserung der Arbeitsteilung in der Familie.

1. Die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben

Infolge der spezifischen ideologischen und ökonomischen Bedingungen erreichte die Erwerbsbeteiligung der Frauen in den osteuropäischen Volkswirtschaften bemerkenswert hohe Quoten. Insbesondere in der Sowjetunion, der DDR, der Tschechoslowakei und Bulgarien entsprechen die Anteile der Frauen an den Erwerbstätigen fast oder tatsächlich ihrem Bevölkerungsanteil. Hier gilt die berufliche Eingliederung der Frauen zum größten Teil schon als abgeschlossen. In Polen und Ungarn dagegen sind die Bemühungen, Frauen ins Erwerbsleben einzugliedern, noch immer im Gange. Anders ist auch die Lage in Rumänien und Jugoslawien, wo noch heute verhältnismäßig weniger Frauen erwerbstätig sind, als es in den übrigen osteuropäischen Ländern schon vor zehn Jahren der Fall war (vgl. hierzu Tabelle 1).

Trotz der in den einzelnen Ländern etwas unterschiedlich verlaufenen Entwicklung ist insgesamt gesehen der allgemeine Trend einer forcierten Eingliederung der Frauen in den Wirtschaftsprozeß ersichtlich. Die meisten in Betracht gezogenen Volkswirtschaften expandierten nämlich in der Nachkriegszeit überwiegend aufgrund einer extensiven Erweiterung der Produktion bei gleichzeitiger Verlagerung des wirtschaftlichen Schwergewichts aus der Landwirtschaft auf die Industrie. Der hohe Bedarf an Arbeitskräften sog die Frauen ins Erwerbsleben, zumal auch die anerkannte marxistische Konzeption über die materielle Unabhängigkeit der Frau als Voraussetzung für ihre Gleichberechtigung einen günstigen ideologischen Rahmen für eine solche Entwicklung bot.

Wegen der früheren beruflichen Diskriminierung der Frau und wegen der Besonderheiten, die mit der weiblichen Arbeitskraft zusammenhängen, sind in diesen Ländern verschiedene Maßnahmen eingeleitet worden, um die Frauenerwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten bzw. sie weiter zu fördern. Die Aufgabe dieses Aufsatzes ist es, einen Überblick über die wichtigsten davon zu geben. Dabei handelt es sich um die Verbesserung der Bildungschancen für Mädchen, die Anhebung der Stellung der Frau im Berufsleben, die Erleichterung der Mutterschaft für erwerbstätige Frauen, wie Kinderbetreuungseinrichtungen und Sonderurlaub für berufstätige Mütter, und um die familienrechtlichen Regelungen.

*) Dr. rer. pol. (Univ. Ljubljana und F.U. Berlin) div. Publikationen in der Osteuropaforschung. Anschrift: 5022 Junkersdorf, Kirchweg 36.

2. Die berufliche Ausbildung der Mädchen

Einer der wichtigsten Schritte im Rahmen der Frauenbeschäftigungspolitik der osteuropäischen Länder, der in der Praxis zweifelsohne den größten Erfolg hatte, ist die Öffnung des Zugangs in die Berufsbildung auf allen Stufen für Mädchen. Der von den einheimischen Experten mit Recht als Invasion bezeichnete Zustrom der Mädchen in die Schulen in der Nachkriegszeit hatte zur Folge, daß schon zu Beginn der 60er Jahre ihr Anteil in der höheren und Hochschulausbildung insgesamt zwischen 30 und 40 % der Gesamtschülerzahl lag und daß dieser Wert bis heute auf 40 bis 50 % erhöht werden konnte, womit in vielen Fällen die optimale Geschlechtsverteilung der Schulbesucher erreicht wurde. Dieser Prozeß wurde nicht zuletzt durch die Schulgeldfreiheit gefördert.

Tabelle 1: Der Anteil der Frauen an der Gesamtbeschäftigung — in Prozent

Land	1962	1972
Bulgarien	37,4 ¹⁾	46,1 ¹⁾
ČSSR	43,6	47,4
DDR	46,0	48,8
Polen	34,4 ²⁾	40,8 ²⁾
Rumänien	27,3	32,1
UdSSR	48,0	51,0
Ungarn	36,5	42,1
Jugoslawien	28,7	32,4

¹⁾ ohne die in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beschäftigten Frauen.

²⁾ nur in dem gesellschaftlichen Sektor der Wirtschaft beschäftigte Frauen.

Quelle: Errechnet auf Grund der Daten aus den statistischen Jahrbüchern der einzelnen osteuropäischen Länder.

Das osteuropäische Schulsystem läßt sich trotz einiger Abweichungen in folgenden Stufen zusammenfassen:

- Grundschule,
- Berufsschule (Vollzeitschule),
- Gymnasien,
- Fachschule,
- Hochschule bzw. Universität.

Die einheitliche Grundschule ist in der Regel eine Achtjahresschule. In einigen Ländern existieren alternativ auch Zehnjahresschulen (UdSSR, Bulgarien, DDR, Rumänien). Der Abschluß gewährt in den einzelnen Ländern unterschiedliche Möglichkeiten für die weitere Ausbildung.

Im allgemeinen ist der Abschluß der achten Klasse die Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsschule. Ob es sich dabei um eine ein bis drei Jahre dauernde beruflich-technische Schule in der Sowjetunion, eine drei Jahre dauernde Berufsschule oder Betriebsberufsschule in der DDR, eine zweijährige Berufsgrundschule in Polen, eine vierjährige berufliche Schule für die Industrie oder eine Schule für Facharbeiter in Jugoslawien usw. handelt, sie alle haben das gleiche Ziel, nämlich qualifizierte Facharbeiter für verschiedene Wirtschaftszweige heranzubilden.

Der Zugang zu den Fachschulen ist nach dem Abschluß der achten bzw. zehnten Klasse möglich. Nur in einigen Fällen ist die Aufnahme an die Facharbeiterprüfung und an eine vorherige praktische Tätigkeit im Beruf gebunden. Diese Schulen vermitteln nach zwei bis vier Jahre dauernder Ausbildung eine mittlere berufliche Qualifikation und eröffnen prinzipiell den Zugang zur Hochschule. Die so erworbene Hochschulreife ist zum größten Teil fachgebunden.

Der übliche Weg zum Hochschulstudium geht jedoch in den meisten Ländern über das Gymnasium oder eine ähnliche allgemeinbildende Institution und führt nach einer zwei- bis vierjährigen Ausbildungsdauer (je nach dem, ob die Grundschule acht- oder zehnklassig ist) zum Abitur.

Die erste grobe Untersuchung der Teilnahme der Mädchen an der beruflichen Ausbildung führt zu folgenden Feststellungen: Mit Ausnahme nur weniger Länder ist der Anteil der Mädchen an den Berufsschulen verhältnismäßig gering, während auf den Fachschulen in fast allen osteuropäischen Ländern über die Hälfte der Schüler Mädchen sind. Auch die Zahl der Studentinnen an den Hochschulen und Universitäten hat so zugenommen, daß sie sich dem Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Studierenden nähert (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Anteil der Mädchen an der beruflichen Ausbildung — in Prozent der Gesamtschülerzahl

Land	Berufsschulen		Fachschulen		Hochschulen und Universitäten ¹⁾	
	1960/61	1972/73	1960/61	1972/73	1960/61	1972/73
Bulgarien	40,7	40,9	32,9	49,9	39,3	51,8
ČSSR	24,0	30,5	41,9	55,5	37,1	38,9
DDR	.	.	30,2	50,9	24,9	49,9
Polen	40,0	45,0	49,2	50,3	41,3	49,1
Rumänien	27,3	16,5	37,1	40,3	33,5	40,5
UdSSR	18,5	35,0 ²⁾	47,0	53,0 ²⁾	43,0	49,0 ²⁾
Ungarn	.	29,0	43,1	50,8	37,9	46,8
Jugoslawien	18,8	34,5	48,3	55,5	29,1	39,6

¹⁾ Nur im Direktstudium sich befindende Studenten.

²⁾ Im Jahre 1970/71.

³⁾ Im Jahre 1971/72.

Quelle: Errechnet auf Grund der Daten aus den statistischen Jahrbüchern der einzelnen osteuropäischen Länder.

¹⁾ Die Daten dieses Kapitels beziehen sich ebenfalls auf die statistischen Jahrbücher des jeweiligen Landes.

²⁾ Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR, 1974, S. 356.

In diesem Zusammenhang gibt es zwei Erscheinungen, die besonders auffallen. Erstens ist das der geringere Mädchenanteil an den Berufsschulen, wobei erfahrungsgemäß zu erwarten wäre, daß gerade diese Bildungsstufe von der sogenannten Feminisierungswelle zuerst erfaßt werden sollte. Die Erklärung dafür wird in einer schwächeren Stellung des beruflichen Ausbildungssektors innerhalb des Bildungssystems in Osteuropa im allgemeinen gesucht, zumal in den meisten osteuropäischen Ländern eine Anknüpfung an bestimmte Traditionen der Facharbeiterbildung und des Handwerks fehlen dürfte. In einem großen Ausmaß wird auch die Ausbildung am Arbeitsplatz vorgezogen, solange die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt diese Entwicklung unterstützt. Diese Umstände scheinen einen wesentlichen Einfluß auf das Verhalten künftiger Arbeiterinnen auszuüben. Eine gewisse traditionelle Einstellung insbesondere unter der ländlichen Bevölkerung, wo die Berufstätigkeit der Mädchen noch oft als eine Übergangsstufe zu der Familienbildung und der Arbeit auf dem Hof betrachtet wird, dürfte ebenfalls hier ins Gewicht fallen. Wegen der fehlenden entsprechenden Einrichtungen auf dem Lande ist es auch schwieriger, diese Schicht der Bevölkerung in die Berufsbildung einzubeziehen.

Ein zweites auffallendes Phänomen in der Ausbildung der Mädchen in Osteuropa ist ihre übermäßig hohe Zahl an den Gymnasien. In der Tschechoslowakei und Ungarn sind rund 60 %, in Rumänien und Jugoslawien nahe 55 %, in Polen aber sogar 70 % der Gymnasialschüler im Schuljahr 1972/73 Mädchen gewesen¹⁾. Die gleichzeitige Feststellung, daß mit Ausnahme von Jugoslawien nicht einmal die Hälfte davon zum Hochschulstudium gelangt, weist wiederum vor allem darauf hin, daß eine berufsbezogene Ausbildung der Mädchen noch oft unter dem traditionellen Rollenverständnis der Frau leidet.

Es sind Bulgarien, DDR, Polen und Sowjetunion diejenigen Länder, die besondere Erfolge in der beruflichen Ausbildung der Mädchen verzeichnen können. Hier lassen sich, wie es auch aus der Tabelle 2 hervorgeht, auf allen Bildungsstufen etwa gleichmäßig hohe Anteile der Schülerinnen und Studentinnen feststellen. Zwar läßt sich für die DDR ein Vergleichswert für den Berufsschulbesuch wegen des Systemunterschieds nicht angeben, jedoch sei der hohe Anteil der weiblichen Teilnehmer an der Facharbeiterprüfung erwähnt. Dieser Anteil betrug im Jahre 1972 46,3%²⁾.

Diese Länder vor allem können eine fast schon abgeschlossene Eingliederung der Mädchen in die Berufsbildung aufweisen, jedoch haben alle gegenwärtig mit demselben Problem zu kämpfen, nämlich mit der übermäßigen Feminisierung einzelner Berufsfächer. Es werden nach wie vor in der Fächerwahl von den weiblichen Teilnehmern in der mittleren wie in der höheren Berufsbildung die Fächer vorgezogen, die traditionellen Vorstellungen über die Frauenberufe entsprechen.

Trotz einiger Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Angaben und beim Vergleich der einzelnen Fächer, die manchmal in ihrer Zuordnung zur *Berufs-* bzw. *Fachschule* von Land zu Land etwas differieren, läßt sich eine gemeinsame Tendenz in der Fächerwahl der Mädchen auf diesen Bildungsstufen feststellen. So gehören die Fächer, in welchen der Anteil der Mädchen über 80 % beträgt, zu Berufsbereichen wie Dienstleistungen, Handel, Gesundheitswesen, Gastwirtschaft, kaufmännische und Büroberufe. Auf den Berufsschulen, die Facharbeiter für die Industrie ausbilden, werden in ähnlich hohem Ausmaß die Berufsgruppen aus der Textil-, Papier- und Bekleidungs-

industrie von Mädchen vorgezogen. In den Fächern aus den Bereichen Bauwesen, Chemie, Mineralogie, Feinmechanik, Landwirtschaft, Nahrungs- und Genussmittelherstellung bewegt sich der Anteil der Mädchen zwischen 30 und 60 %. Unter 20 % sind die Mädchen an Fächern wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Hüttenwesen, Metallurgie und Energiewesen beteiligt.

Dieser sehr grobe Überblick stellt nur eine grundsätzliche Entwicklung dar, da in diesem Rahmen wegen der Komplexität der Frage eine eingehendere Schilderung nicht möglich ist. Es läßt sich behaupten, daß in der Sowjetunion und der DDR eine relativ höhere Zahl der Mädchen an der technischen Fachausbildung teilnimmt, während sich besonders Polen, Bulgarien und Ungarn gegenwärtig sehr aktiv um einen Ausgleich in der Geschlechtsverteilung in den einzelnen Fachrichtungen bemühen. Man ist sich in diesen Ländern darüber einig, daß vor allem der Mangel an Information über die Berufsmöglichkeiten für Frauen bei Eltern und Erziehern zum einseitigen Zustrom in die konventionellen Frauenberufe führt, keineswegs dürfte es aber dafür, ausgenommen wenige gesundheitsschädliche Berufe, auf die Eigenschaften des Geschlechtes bezogene Gründe geben.

Insbesondere in Polen ist eine Kampagne bekannt, die zum Ziel hat, über zahlreiche Beratungsstätten die Mädchen in den Fachschulen für andere als pädagogische Fächer zu gewinnen. Damit soll ein Geschlechtsgleichgewicht in der Kindererziehung erreicht werden, die gegenwärtig zu Hause und in der Schule überwiegend den Frauen obliegt. Tatsächlich verfügt Polen über den höchsten Mädchenanteil in der *Lehrerausbildung* unter allen osteuropäischen Ländern. Dieser betrug im Schuljahr 1972/73 80 % an den mittleren und 71 % an den höheren pädagogischen Schulen³⁾. In den anderen Ländern liegen die entsprechenden Werte bei 60 bzw. 70 %, in der CSSR sogar nur bei 50 %.

Nicht nur die Feststellung, daß eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitskräfte nach dem Geschlecht innerhalb eines Betriebes bzw. Arbeitskollektivs zu günstigeren Arbeitsergebnissen führt als das in den Betrieben mit überwiegend weiblichen Beschäftigten der Fall ist⁴⁾, sondern auch die Befürchtung vor einer künftigen Knappheit an Studienplätzen gerade in den überwiegend von Mädchen ausgewählten Fächern, unterstützen die Bemühungen, die Mädchen und jungen Frauen für andere als konventionelle Frauenberufe zu gewinnen. So scheint es, daß die hohe Zahl der Studentinnen auch auf den *Hochschulen* nur dann beibehalten bzw. gesteigert werden kann, wenn die Zahl der weiblichen Bewerber für technische Fachrichtungen erhöht werden kann. Noch immer sind neben der Pädagogik die Sprachwissenschaften und die Medizin die von Mädchen meistgewählten Hochschulfächer. Hier stellen sie in der Regel einen Anteil zwischen 60 und 70 % aller Studierenden. An der vierten Stelle der bevorzugten Fachrichtungen liegen die Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit einem Studentinnenanteil zwischen 50 und 60 %; in der CSSR, Ungarn und Jugoslawien liegen diese Werte jedoch nur zwischen 40 und 50 %. Soweit sich die Angaben ermitteln lassen, sind auch an dem Studium der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer in einigen Ländern die Mädchen zu über 50 % beteiligt. Das

ist für CSSR, Polen und Jugoslawien der Fall, in der DDR dagegen zeigen die weiblichen Bewerber noch immer weniger Interesse dafür. Knapp über ein Viertel der Studierenden auf den landwirtschaftlichen Hochschulen und Fakultäten sind Mädchen. Nur in Bulgarien, wo der Agrarsektor stark entwickelt wird, ist es mehr als die Hälfte. Die technischen Fachrichtungen werden zwar am wenigsten von den Mädchen aufgesucht, doch ist ihr Anteil von Land zu Land unterschiedlich. In der UdSSR beträgt er jährlich 38 %, ähnlich hoch liegt der entsprechende Wert auch in Bulgarien, in den meisten betrachteten Ländern jedoch unter 20 %. In der Regel sind diese Werte höher im Bauwesen und niedriger im Maschinenbau, der Elektrotechnik und den anderen technischen Fachrichtungen.

3. Die Gleichberechtigungschancen im Berufsleben

Die Gleichstellung von Frau und Mann gehörte von Anfang an zu einem wichtigen Bestandteil der sozialistischen Verfassung. Alle osteuropäischen Länder hatten dieses Prinzip in ihrer Gesetzgebung auch vollständig berücksichtigt und glaubten, mit dieser Maßnahme den Kampf um die Befreiung der Frau erübrigt zu haben, bevor dieser eigentlich überhaupt beginnen konnte. Durch die steigende Teilnahme der Frauen am Berufsleben hatte es sich jedoch allmählich gezeigt, daß es zwischen der Praxis und den theoretischen Vorstellungen einige Unterschiede gibt. Die Gleichbehandlung der Frau im Beruf wird zwar gesetzlich garantiert, tatsächlich jedoch in vielen Fällen mißachtet. Im Zusammenhang damit wird gegenwärtig in allen osteuropäischen Ländern ohne Ausnahme über folgende Zustände geklagt:

- Es besteht noch immer die Neigung, die Frauen auf den Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die keine oder weniger Qualifizierung verlangen, ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Ausbildung zu nehmen,
- trotz des hohen Anteils der Frauen an der Gesamtbeschäftigung werden diese sehr wenig in die Führung des wirtschaftlichen und des gesellschaftlichen bzw. des politischen Lebens einbezogen,
- bei der Entlohnung gibt es noch immer eine verdeckte Unterbezahlung der Frau gegenüber dem Mann,
- die berufliche Leistung der Frau wird oft von ihren männlichen Vorgesetzten unterschätzt.

Der Hauptgrund für solche Verhältnisse wird im niedrigen Bildungsniveau der berufstätigen Frauen gesucht. Denn trotz der steigenden Erfolge in der beruflichen Ausbildung der Mädchen in den letzten zehn Jahren bestehen im allgemeinen noch erhebliche Unterschiede im Bildungs- und Qualifikationsniveau zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten älterer Jahrgänge.

Eine in der DDR durchgeführte Untersuchung des Qualifikationsniveaus in Abhängigkeit von den Altersgruppen stellt diese Unterschiede deutlich dar⁵⁾. Es wurde festgestellt, daß in der Altersgruppe bis 30 Jahre, die ihre Schulbildung nach 1946 erhalten hat, kein wesentlicher Unterschied im Bildungsniveau zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten besteht. In der Tendenz haben sogar mehr Frauen als Männer höhere Bildungsabschlüsse erworben. In der Altersgruppe von 30 bis 50 Jahren dagegen ist ein Bildungsgefälle vorhanden. Hier sind 20 % der männlichen, aber 47 % der weiblichen Arbeitskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung. In der Altersgruppe über 50 Jahre haben 28 % der Männer und 67 % aller beschäftigten Frauen keinen Abschluß.

³⁾ Die Ausbildung der Lehrer wird in Osteuropa auf dem Niveau der höheren (Fachhoch-) oder Hochschule geführt, je nachdem, für welchen Schultyp die Lehrkräfte ausgebildet werden sollen.

⁴⁾ Entsprechende Untersuchungen dafür wurden vor allem in Bulgarien in größerem Rahmen durchgeführt.

⁵⁾ Die Daten beziehen sich auf das Jahr 1972. Vgl. hierzu E.-M. Langen, Aus- und Weiterbildung von Produktionsarbeiterinnen, in: Wirtschaftswissenschaft, 1974, H. 6, S. 898.

Annähernd ähnliche Zustände dürften mit wenigen Ausnahmen auch in den anderen Ländern herrschen, obwohl sich dafür keine adäquaten Daten ermitteln lassen. Die Angaben, daß im Jahre 1972 zum Beispiel in der CSSR 23 % der Beschäftigten mit der höheren und 45 % der Beschäftigten mit der mittleren Ausbildung Frauen waren⁶⁾, daß die entsprechenden Werte in Polen schon im Jahre 1968 34 bzw. 52 % betragen⁷⁾, daß in Bulgarien unter den sogenannten Spezialisten in der Wirtschaft im Jahre 1972 die Frauen mit 39 % unter denjenigen mit einer höheren Ausbildung und mit 55 % unter denjenigen mit einer mittleren Ausbildung vertreten waren⁸⁾ und daß diese Werte in der Sowjetunion sogar 53 bzw. 62 % betragen⁹⁾, verbergen eher als enthüllen das oft behauptete Gefälle zwischen dem Qualifikationsniveau der weiblichen und männlichen Beschäftigten.

In bestimmten hochqualifizierten Berufen ist der Anteil der Frauen sogar beträchtlich. So sind gegenwärtig in Bulgarien unter den Pharmazeuten 71 %, in Ungarn 80 % und in Polen 83 % Frauen, unter den Ärzten 30 % in Ungarn, 44 % in der CSSR, 48 % in Bulgarien, 50 % in Polen und 72 % in der Sowjetunion, über die Hälfte der Zahnärzte in Bulgarien und der CSSR und 81 % in Polen. Unter den Pädagogen zum Beispiel haben Frauen einen Anteil von 56 % in Jugoslawien, 59 % in Rumänien, 62 % in Bulgarien, 71 % in der Sowjetunion und 77 % in Ungarn, während für Berufe wie Architekten, Juristen, Ökonomen und Ingenieure für Bulgarien, Ungarn, Polen und die Sowjetunion ein Frauenanteil in Höhe von durchschnittlich 30% angegeben wird¹⁰⁾. In den jüngeren Jahrgängen dürfte diese Zahl noch höher liegen.

Schon diese wenigen verfügbaren Angaben erwecken Zweifel daran, ob die in der Praxis noch immer bestehende Diskriminierung der Frauen am Arbeitsplatz allein dem niedrigen Qualifikationsniveau zuzuschreiben ist. Ein solches Bedenken kommt in der osteuropäischen Fachliteratur gegenwärtig stark zum Ausdruck.

Diese Annahme unterstützen auch einige zur Verfügung stehende Daten über die *Teilnahme der Frau an der wirtschaftlichen und politischen Führung*: ein sehr langsam steigender, stagnierender oder sogar fallender Anteil der Frauen in führenden Positionen entspricht keinesfalls der ständigen Qualifikationssteigerung der weiblichen Beschäftigten.

Die meisten statistischen Informationen zu dieser Frage lassen sich für Jugoslawien ermitteln¹¹⁾. Dort stieg die Zahl der Frauen in den Arbeiterräten der Wirtschaftsbetriebe seit 1956 nur um 2 Punkte: von 15 auf 17 % im Jahre 1972. In den Verwaltungsorganen derselben Betriebe stieg der Frauenanteil ebenfalls nur von 10 auf 13 % in diesem Zeitraum. Noch signifikanter war die

Entwicklung bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften, wo der Anteil der weiblichen Mitglieder der Arbeiterräte seit 1958 sogar von 6 auf 5 % gesunken ist. An der Verwaltung der Genossenschaften waren die Frauen nur mit 3 bzw. 4 % in diesen Jahren beteiligt. Gesunken ist seit 1964 auch die Zahl der Frauen in der Verwaltung der Grundschulen und der Gesundheitsinstitutionen, nämlich von 39 auf 36 % bzw. von 41 auf 39 % — beides Institutionen, wo bekanntlich die Frauen als qualifizierte und hochqualifizierte Kräfte überwiegen. Ebenfalls ist die Zahl der Frauen, die einen Direktorenposten in der Wirtschaft bekleiden, minimal; 1972 waren nur 2 % der Direktoren weiblich, meistens in Gewerbe- und Handelsunternehmen.

In den Arbeiterräten der polnischen Wirtschaftsbetriebe gab es 1972 14 % weibliche Mitglieder gegenüber 8 % im Jahre 1960. Immerhin betrug der Frauenanteil an den Arbeiterräten in der Textilindustrie 1972, wo 66 % der Beschäftigten Frauen waren, 41 %¹²⁾. In der polnischen Industrie waren 1968 die Direktorenstellen nur zu 1,5 % mit Frauen besetzt¹³⁾.

Die Behauptung, die Frauen seien auf der Führungsebene der Industrie unterrepräsentiert, wird in den ungarischen Quellen mit folgenden Daten illustriert: unter 103 Handelsunternehmen, wo zu 60 % der Beschäftigten Frauen sind, wurden 1972 nur 5 von Frauen geführt. Gleichzeitig gab es auch in der Textilindustrie nur acht und unter den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nur zehn weibliche Direktoren. Es wird weiter noch beklagt, daß auch an den Schulen, wo weibliche Lehrkräfte überwiegen, nur männliche Direktoren existieren¹⁴⁾.

Die Diskrepanz zwischen der Teilnahme der Frauen am Arbeitsprozeß und ihrer Teilnahme an der Führung wird in Bulgarien mit folgenden Angaben des bulgarischen Statistischen Amtes unterstützt: 1972 gab es in der Führung der Unternehmen und anderer Institutionen 17 % Frauen, den gleichen Anteil hatten die Frauen auch zu den sogenannten führenden Spezialisten, in der technischen Führung und unter den Meistern waren 9 % Frauen¹⁵⁾.

Schließlich noch eine Information zu dieser Frage für die Sowjetunion: Im Schuljahr 1971/72, als der Anteil der weiblichen Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt 71 % betrug, gab es unter den Grundschuldirektoren zwar 75 % Frauen, auf den Mittelschulen jedoch rückten sie überwiegend auf den Posten eines Vizedirektors, die Führung übernahmen hier zu 75 % die Männer¹⁶⁾.

Die Teilnahme der Frauen an der politischen Führung stagniert, in einigen Fällen ist sie sogar rückläufig. Anscheinend gibt es in keinem osteuropäischen Land in den Regierungsausschüssen und Parlamenten mehr als ein Drittel Frauen. Soweit sich die Angaben dafür ermitteln lassen, liegen entsprechende Werte in der Sowjetunion bei 28 %, in der CSSR bei 25 %, in Ungarn bei 24 %, in Polen bei 16 % (1974 17%) und in Jugoslawien bei knapp 10% (1965 noch 22 %)¹⁷⁾.

Wegen des niedrigen Qualifikationsniveaus und wegen der niedrigen Stellung, die sie in den Berufen einnehmen, ist der *Durchschnittsverdienst* der Frauen weit niedriger als derjenige der Männer. Für Bulgarien, Polen und Ungarn sind die Angaben darüber auch vorhanden. Im Jahre 1969 verdiente in Bulgarien 67 % der Frauen und 38 % der Männer weniger als 100 Lewa, dagegen nur 33 % der Frauen, aber 62 % der Männer mehr als 100 Lewa im Monat¹⁸⁾. In Polen waren es im Jahre 1972 unter den

⁶⁾ Vgl. E. Litvajova, Ženská otázka, in: Život strány 1972, Nr. 7, S. 15.

⁷⁾ K. Wrochno, Problemy pracy kobiet, Warschau 1971, S. 43.

⁸⁾ A. Ljutov-R. Gočeva (Hrsgb.), Ženata — majka, truženička, obščestvenička, Sofija 1974, S. 60.

⁹⁾ Narodnoe chozjajstvo SSSR 1972, S. 524.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu A. Ljutov-R. Gočeva ebd., K. Wrochno ebd., Woman in hungarian society, Budapest 1973, S. 8, sowie die statistischen Jahrbücher des jeweiligen Landes.

¹¹⁾ Vgl. Statistički godišnjak SFRJ 1974, S. 98.

¹²⁾ Rocznik statystyczny 1974, S. 167.

¹³⁾ K. Wrochno a.a.O., S. 102.

¹⁴⁾ Vgl. Woman in hungarian society, a.a.O., S. 13.

¹⁵⁾ A. Ljutov-R. Gočeva a.a.O., S. 87.

¹⁶⁾ Vgl. Narodnoe chozjajstvo SSSR 1922—1972, S. 429.

¹⁷⁾ Vgl. E. 2. Danilova, Socialnie problemi truda ženščin-rabotnic, Moskau 1968, S. 9; A. Litvajova ebd.; Woman in hungarian society a.a.O., S. 12; Rocznik statystyczny 1974, S. 56; Statistički bilten Nr. 788, Belgrad 1973, S. 55 f.

¹⁸⁾ A. Ljutov . . . a.a.O., S. 57.

weiblichen Lohnempfängern 54 %, die monatlich weniger als 2000 Zloty bezogen, und 46%, deren Monatsverdienst sich auf über 2000 Zloty belief. Bei den männlichen Lohnempfängern lagen die entsprechenden Anteile bei 18 bzw. 82%¹⁹⁾. Ein ähnliches Gefälle zwischen den weiblichen und männlichen Lohnempfängern ist auch in der ungarischen Industrie vorhanden: 1972 verdienten 45 % der Frauen und 12 % der Männer unter 2000 Forint im Monat, jedoch 40 % der Männer, aber nur 5 % der Frauen über 3000 Forint²⁰⁾.

Die überall geltende sozialistische Parole „gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit“ erlaubt es grundsätzlich nicht, andere Gründe als die obenerwähnten (Qualifikationsdifferenzen) für die großen Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern zu suchen. Jedoch wird es immer häufiger in der fachlichen Literatur und von den offiziellen Frauenorganisationen selber zugegeben (vor allem in der CSSR, Polen, Ungarn und Jugoslawien), daß die Tendenz, für die gleiche Arbeit den männlichen Lohn an der oberen Grenze und den weiblichen Lohn in der Mitte oder an der unteren Grenze der Tarifgruppe festzusetzen, noch immer sehr stark ist. Die Untersuchungen in Ungarn haben gezeigt, daß so entstandene Lohnunterschiede von 10 bis 20% reichen²¹⁾. Das komme vor allem in denjenigen Wirtschaftszweigen vor, wo die Frauen überwiegen, die Männer aber stark nachgefragt werden. In Polen wurde dagegen die Ungleichheit bei der Entlohnung am meisten in den Berufen mittlerer und höherer Ausbildung festgestellt.

Alle diese Informationen lassen darauf schließen, daß auch in den osteuropäischen Ländern die gesetzlich festgelegte Gleichbehandlungsgarantie der Frauen im Beruf unter subjektiven Faktoren leidet: einmal seitens der Männer, die noch oft unter dem Einfluß der traditionellen Vorurteile gegenüber der Frauenarbeit stehen und zum anderen seitens der Frauen, die wegen der Überlastung mit Beruf und Haushalt nicht immer in der Lage sind, sich um Aufstieg oder Führungspositionen zu bewerben. Seit den letzten zwei bzw. drei Jahren, als der hohe Frauenanteil an der Beschäftigung und Bildung dazu geführt hat, daß die bisher inoffiziellen Behauptungen über diese Verhältnisse zu offiziellen Feststellungen wurden, begannen die Parteiorgane der betroffenen Länder Deklarationen zu veröffentlichen, aufgrund welcher diese Zustände überprüft und korrigiert werden sollen.

4. Die Kinderbetreuungseinrichtungen

Zu den Maßnahmen, durch welche die berufstätige Frau in Osteuropa von ihren familiären Pflichten entlastet werden sollte, gehört an erster Stelle die Errichtung von Kinderbetreuungsstätten. Dabei geht es um Einrichtungen auf drei verschiedenen Ebenen: Kinderkrippen für die Kinder bis zum dritten Lebensjahr, Kindergärten für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schulalter und Tagesheime für die Schulkinder. Wegen der mit den Altersgruppen der Kinder verbundenen spezifischen Erziehungsproblematik konnten bisher nicht gleichmäßig gute Ergebnisse bei der Erfassung der Kinder auf allen drei erwähnten Niveaus erreicht werden. Vor allem stellt die Betreuung von Kleinkindern im Alter unter drei Jahren, insbesondere der Säuglinge, solche Erfordernisse in bezug auf Raumausstattung und Erziehungs- bzw. Pflegepersonal, daß trotz großer Bemühungen die Erfassung der Kin-

Tabelle 3: Kinder in Vorschuleinrichtungen

Land	Zahl der Kinder in Kinderkrippen je 100 Kinder im Alter unter 3 Jahre		Zahl der Kinder in Kindergärten je 100 Kinder von 3 Jahre bis Schulalter	
	1960	1971	1960	1972
Bulgarien	6	12 ¹⁾	55 ¹⁾	65
ČSSR	7	9	38	57
DDR	12	28	46	77
Polen	3	5	15	39
Rumänien	.	3	24	44
UdSSR	9	9	15	44
Ungarn	7	10	30	54
Jugoslawien	.	.	.	11 ²⁾

¹⁾ einschl. Saisoneinrichtungen.

²⁾ geschätzt (vgl. im Text).

Quelle: A. Ljutov-R. Gočeva, Zenata — majka, truženička, obščestvenička, Sofija 1974, S. 287; Rocznik statystyczny szkolnictwa 1971/72, S. 286; Statistische Jahrbücher der genannten Länder.

der dieser Altersgruppe nur sehr langsam vor sich geht. Mit Ausnahme der DDR gibt es gegenwärtig noch kaum ein osteuropäisches Land, wo mehr als 10 % solcher kleiner Kinder in einer Kinderkrippe Platz finden können (vgl. Tabelle 3). Anders steht es dagegen um die Kindergartenplätze. Die ideologisch unterstützten Vorschulbildungsprogramme haben zweifelsohne dazu beitragen können, daß heute in jedem Land Osteuropas (mit Ausnahme Jugoslawiens) die Hälfte und mehr der Kinder in entsprechendem Alter einen Kindergarten besuchen kann (Tabelle 3). Die Motive dafür — die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit einerseits und das Streben, den Kindern einen möglichst gleichen sozialen Start ins Leben zu ermöglichen, andererseits — fallen dabei von Land zu Land sehr unterschiedlich ins Gewicht.

Völlig im Anfangsstadium befindet sich die Tageserziehung der Schulkinder. Es scheint, daß die Meinung, diese Kinder seien groß genug, um nach vier- bis sechsstündigem Schulunterricht sich selbst überlassen zu bleiben, zu lange allgemeine Billigung fand. Erst allmählich wird ein Konzept der Tageserziehung in Form von Horten und zum Teil auch in Form von Ganztagschulen entwickelt.

Weitaus die größten Erfolge bei der Errichtung der Kinderbetreuungsstätten auf allen drei erwähnten Ebenen konnten bisher in der DDR erreicht werden. Das gilt nicht nur für die Kindergärten, sondern vor allem für die Kinderkrippen und die Horte für Schulkinder.

Seit 1960 stieg hier die Zahl der in den Kinderkrippen betreuten kleinen Kinder auf das 2,5fache und betrug im Jahre 1973 212 650. Das sind 35 % aller Kinder im Alter unter drei Jahren. Allein in Ostberlin wurden im selben Jahr 45 % der Kleinkinder in den Krippen betreut. Die meisten Kinderkrippen werden vom Staat errichtet, nur 17 % davon in Betrieben. Es gibt auch kein besonderes Zeichen dafür, daß sich die Betriebe sehr stark bemühen, Kinderkrippen einzurichten, denn die Zahl der dort be-

¹⁹⁾ Rocznik statystyczny 1974, S. 167.

²⁰⁾ Vgl. Statistikai évkönyv 1972, S. 117.

²¹⁾ Woman in . . . , a.a.O., S. 9.

treuten Kinder ist sogar leicht rückläufig: 1955 befanden sich 25 % aller betreuten Kinder in den betrieblichen Krippen, 1973 dagegen nur 21 %²²⁾.

Unter den 11 442 Kindergärten sind in der DDR Einrichtungen für die Tageserziehung und solche, wo die Kinder die ganze Woche bleiben können. Zu den ständigen kommen noch die Saisonkindergärten, die auf dem Lande in den Sommermonaten errichtet werden. Deren Zahl ging zwar in den letzten Jahren stark zurück, da vermutlich die Saisoneinrichtungen zu ständigen Einrichtungen wurden. Es liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Kindergärten in den Betrieben eingerichtet werden. Im Jahre 1955 waren es nicht mehr als rund 10 %; ob die Entwicklung seitdem zugunsten der betrieblichen Kindergärten verlief, läßt sich nicht nachweisen²³⁾.

Über die Hälfte der Schüler (rund 55 %) der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschulen nimmt an einer Tageserziehung teil. Sie werden in kleineren Gruppen (durchschnittlich 23 Schüler je Gruppe) zusammengefaßt, wo sie in den Nachmittagsstunden in der Schule unter Aufsicht ihre Hausaufgaben machen und verschiedene Freizeitaktivitäten ausüben²⁴⁾.

An zweiter Stelle bezüglich der Erfassung der Kinder in der Vorschulerziehung steht *Bulgarien* (vgl. Tabelle 3). Ähnlich wie in der DDR sind auch hier in der letzten Zeit verstärkte Bemühungen um den Ausbau des Kinderkrippennetzes festzustellen. Der bulgarische Fünfjahresplan sieht für 1975 in den Kinderkrippen 63 000 Plätze vor, was knapp das Doppelte von 1970 darstellt²⁵⁾.

Auch die Kindergartenplätze sollen so erweitert werden, daß im Jahre 1975 schon über drei Viertel der Kinder entsprechenden Alters einen Platz haben werden²⁶⁾. Trotz des hohen Erfassungsgrads ist die Kinderbetreuung in Bulgarien noch immer problematisch, da sehr viele Kindergärten noch als Halbtags-, Übergangs- und Saisoneinrichtungen bestehen. Die Tendenz ist, möglichst viele ständige, ganztägige Kindergärten zu errichten. Gegenwärtig befindet sich die Hälfte der erfaßten Kinder in Ganztagskindergärten. Eine Information darüber, wie die bulgarischen berufstätigen Mütter tatsächlich durch diese Einrichtungen entlastet werden, gibt eine im Jahre 1969 durchgeführte soziologische Untersuchung, wonach von Kindern im Alter bis sieben Jahren 23% in Kindergärten, 54% von Verwandten, 14% vom Ehemann und 1% von einer bezahlten Frau betreut wurden; weitere 8 % bleiben allein ohne Aufsicht²⁷⁾. Es liegen keine Angaben vor, wie viele Kinderbetreuungseinrichtungen in den Betrieben errichtet wurden, vermutlich dürfte gerade in Bulgarien die Zahl dieser relativ hoch liegen.

In den 60er Jahren wurden in Bulgarien Ganztagschulen eingeführt und seit 1969 besonders gefördert. Hier wird vormittags und nach zwei bis drei Stunden langer Mittagspause auch nachmittags Unterricht erteilt. Gegenwärtig befinden sich 20% der Schüler der achtjährigen

Grundschulen in dem Ganztagsunterricht; bis 1975 soll ihre Zahl auf 30 % steigen²⁸⁾.

Im Gegensatz zu den anderen hier betrachteten Ländern wird in der CSSR eine Nichtauslastung der Kinderkrippen gemeldet: 1972 wurden die Plätze nur zu 72 % besetzt, in den früheren Jahren noch weniger. Die Kleinkinder werden zu drei Viertel in den Bezirkseinrichtungen untergebracht, ein Viertel der Gesamtzahl der Kinderkrippenplätze wurden von den Fabriken und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften errichtet. Etwa 10% der in den Kindergärten erfaßten Kinder wurden in den Betriebskindergärten betreut. Die Kindergärten in der CSSR umfassen die Gruppen, in welchen die Kinder von 8 bis 16 Stunden pro Tag und über 16 Stunden pro Tag bleiben können. Ihre Zahl soll nach dem Plan bis 1975 so erhöht werden, daß 65% aller Kinder entsprechenden Alters hier einen Platz haben können²⁹⁾.

Die Tageserziehung der Schulkinder in den neunjährigen Grundschulen vollzieht sich in der CSSR in den sogenannten Schulfamilien für die Kinder aus den jüngeren Klassen und in Schulklubs für die Kinder aus den älteren Klassen; bei beiden Formen geht es um die Fertigstellung der Hausaufgaben und rekreative Tätigkeit der Kinder unter Aufsicht in den Nachmittagsstunden nach dem Unterricht. Daran nahmen im Jahre 1971/72 nur 13% der Grundschüler teil³⁰⁾.

Zu den Ländern mit einem verhältnismäßig breiten Netz der Kinderbetreuungsstätten zählt noch *Ungarn*. Darunter bleibt aber auch hier der Bau der Krippen stark zurück. Obwohl im Laufe des Fünfjahresplanes bis 1975 noch weitere 15 000 Plätze geschaffen werden sollen, werden dann mit insgesamt 60 000 Plätzen noch immer nur 13 % der Kinder im entsprechenden Alter erfaßt. Diese Probleme werden jedoch in Ungarn auf eine andere Weise erfolgreich gelöst (vgl. hierzu S. 56), so daß man sich hier intensiver der Erfassung der Kinder, die unmittelbar in die Vorschulerziehung gehören, widmen kann. Verschiedene Quellen geben sogar einen Erfassungsgrad in Höhe von 60%, in der Hauptstadt sogar 74% an. Den Bau der Kindergärten übernimmt auch hier zum größten Teil der Staat. In der letzten Zeit erst sind daran auch Unternehmen interessiert, da sie auf diese Weise erfolgreicher um neue Arbeitskräfte werben können. So sollen im laufenden Fünfjahresplan (1971—1975) von 51 000 neuen Kindergartenplätzen 12 000 von Betrieben errichtet werden³¹⁾.

Wie in den meisten Ländern ist auch in Ungarn das Konzept der Ganztagschulen als einer moderneren Erziehungsform noch in der Vorbereitung. Die Schulkinder haben ebenfalls hier die Möglichkeit, nach dem Unterricht in Horten zu bleiben. Das nutzt gegenwärtig ein Fünftel der Schüler aus (in Budapest jedoch 40 %)³²⁾. Als Haupthindernis der Tageserziehung wird der Raummangel erwähnt; damit sind nicht nur entsprechende Rekreationsräume gemeint, sondern auch die Klassenräume, die durch eine zweite Unterrichtsschicht besetzt sind.

In der *Sowjetunion* werden gegenwärtig knapp drei Millionen Kinder in den Krippen und fast neun Millionen Kinder in den Kindergärten betreut. Doch reicht das noch immer nicht aus, so daß es in den Direktiven zum jetzt laufenden Fünfjahresplan (1971—1975) hieß: „Das Netz der Kinderbetreuungseinrichtungen ist auszubauen. Während des Planjahrfünfts sind auf Staatskosten Vorschuleinrichtungen mit mehr als zwei Millionen Plätzen zu bauen ..“³³⁾. Insbesondere auf dem Lande soll die Erfassung der Kinder in der Vorschulerziehung erweitert

²²⁾ Vgl. hierzu Statistisches Jahrbuch der DDR 1974, S. 406.

²³⁾ Ebd., S. 351.

²⁴⁾ Ebd., S. 352.

²⁵⁾ A. Ljutov . . . a.a.O., S. 286.

²⁶⁾ Ebd.

²⁷⁾ Vgl. *Ženata v toplanskija, obščestvenija, kulturnija život i v semejstvoto*, Sofija 1969, S. 112.

²⁸⁾ Vgl. V. Dimitrova-G. Monov, *Školi prodlenogo dnja v Bolgarii*, in: *Narodnoe obrazovanie*, 1971, H. 1, S. 84.

²⁹⁾ Vgl. *Statističká ročenka CSSR 1973*, S. 486, 527.

³⁰⁾ Vgl. I. Nebesnik, *25 let edinoj škole Českoslovakii*, in: *Narodnoe obrazovanie*, 1973, H. 4, S. 94.

³¹⁾ Vgl. *Woman in . . .*, a.a.O., S. 22.

³²⁾ Ebd.

³³⁾ XXIV. Parteitag der KPdSU. Dokumente. Moskau/Berlin 1971, S. 89.

werden. Es liegen keine Angaben vor, wie viele von diesen Einrichtungen innerhalb der Betriebe errichtet werden, jedoch ist aus der Presse und anderen Quellen bekannt, daß sie vor allem in neu urbanisierten Teilen der Sowjetunion den Fabriken angeschlossen werden. Auch ist oft in der sowjetischen Tagespresse zu lesen, daß sich die Unternehmen bemühen, durch die Einrichtung von Betreuungsstätten für Kinder Frauen für Ganz- oder Halbtagsarbeit zu gewinnen. Weiter wurde im Fünfjahresplan vorgesehen, die Zahl der Schüler in Hortgruppen um 1,5 Millionen zu erhöhen³⁴). Die Tageserziehung der Schulkinder vollzieht sich mit unterschiedlicher Intensität, meist in den Städten, weniger auf dem Lande. Nach dem Unterricht können die Kinder unter Aufsicht noch drei bis fünf Stunden in der Schule bleiben und ihre Hausaufgaben machen. Während Mitte der 60er Jahre diese Erziehungsform wegen der Organisationsmängel sehr unbefriedigend war, wird gegenwärtig, aufgrund der jetzt besseren, vielfältigen Gestaltung dieser Nachmittagsstunden unter Mitwirkung von Fachkräften, stark dafür geworben.

Auch Rumänien scheint über ein sehr gut ausgebautes Netz der Vorschulerziehungseinrichtungen zu verfügen (vgl. Tabelle 3). Das gilt zwar nicht für die Kinderkrippen, wohl aber für die Kindergärten, wobei man den Eindruck gewinnen kann, daß insbesondere in diesem Land erzieherisch-ideologische Gründe die entscheidende Rolle bei dem Bau entsprechender Einrichtungen gespielt haben. Sie werden als ein fester Bestandteil des gesamten Systems der gesellschaftlichen Erziehung ausschließlich vom Staat errichtet. Im Jahre 1973 stieg der Erfassungsgrad der Kinder in der Vorschulerziehung schon auf 46 %, im Jahre 1975 soll er 64 % betragen³⁵).

Innerhalb des RGW-Raumes befindet sich *Polen* an letzter Stelle bezüglich der Kinderbetreuungseinrichtungen. Ähnlich wie in den anderen beobachteten Ländern bemüht sich auch hier der Staat in zunehmendem Maße, diese Stätten zu errichten. Ebenfalls strebte man in Polen an, den bisher vernachlässigten Kinderkrippenbau in den letzten Jahren besonders zu erweitern. Die Zahl der neuerrichteten Kinderkrippen steigt schneller als diejenige der Kindergärten. Im Jahre 1960 befanden sich 46% der Kinderkrippen in Betrieben, dieser Anteil sank bis zum Jahre 1973 auf 39%. Bei dem viel größeren Kindergartenetz ist dagegen der Anteil der betrieblichen Kindergärten niedriger; nur 19% der in der Vorschulerziehung erfaßten Kinder besuchen die betrieblichen Kindergärten. Auch diese Zahl ist rückläufig; 1960 waren es noch 22 %³⁶). Die Gründe für diese Entwicklung scheinen sehr vielfältig zu sein; nicht zuletzt dürfte die Möglichkeit eines Sonderurlaubs für die berufstätige Mutter (vgl. hierzu Kap. 5) einen Einfluß ausüben.

Die Ganztagschule ist erst nur vereinzelt in einigen polnischen Städten eingeführt worden. Verbreitet ist dagegen die Tageserziehung der Schulkinder in Horten. Wie viele Kinder daran teilnehmen, ist nicht bekannt.

Weit hinter den Erfolgen der RGW-Länder bleibt die Errichtung von Kinderbetreuungsstätten in *Jugoslawien* zurück. Zwei Gründe dürften hauptsächlich dafür relevant sein: einerseits Finanzierungsprobleme und andererseits die Vernachlässigung der erzieherisch-ideologischen Kom-

ponente der Vorschulerziehung. Im Jahre 1972 konnten insgesamt 161 000 Kinder einen Kindergarten besuchen; etwa ein Zehntel aller Kinder im Vorschulalter zwischen drei und sieben Jahren³⁷). Über die Kinderkrippen lassen sich keine Daten ermitteln. Oft wird zwischen diesen und den Kindergärten nicht getrennt, so daß unter Umständen die oben erwähnte Zahl auch die Kinder unter drei Jahren einschließt. Wenn das zutrifft, läge der Erfassungsgrad noch um einige Punkte tiefer. Die Einrichtung von Betreuungsstätten in Betrieben erfolgt nur sporadisch aufgrund vereinzelter Initiativen.

Erst seit wenigen Jahren wurde für die Schulkinder ein verlängerter Aufenthalt in der Schule unter Aufsicht in den Nachmittagsstunden ermöglicht. Den Pressemeldungen zufolge nehmen daran in den Städten bis zu 20 % der Schüler teil. Die Ganztagschule wurde in diesem Schuljahr in einer geringen Zahl zum erstenmal eingeführt.

5. Der Sonderurlaub für die erwerbstätigen Mütter

Etwa seit dem Ende der 60er Jahre werden in den osteuropäischen Ländern verschiedene zusätzliche Maßnahmen eingeführt, die den erwerbstätigen Müttern die Mutterschaft erleichtern sollen. Vor allem der sehr niedrige Geburtenzuwachs führte zu der Überlegung, daß bei dem hohen Beschäftigungsgrad der Frauen in diesen Ländern besondere Regelungen der Frauenarbeit im Falle der Mutterschaft zur Erhöhung der Natalität führen dürften. Dabei wurde neben der Verlängerung der gesetzlichen Schutzfrist und der Erhöhung der Mutterschaftshilfe insbesondere an die Einführung von Sonderurlaub bzw. dessen Verlängerung für die Pflege der Kleinkinder gedacht.

Im Gegensatz zu dem in westlichen Ländern propagierten „Drei-Phasen-System“ (Berufsbildung und Arbeit bis zur Geburt des ersten Kindes — Unterbrechung der Berufsarbeit, solange die Kinder heranwachsen — Rückkehr ins Berufsleben) wird nämlich im Ostblock grundsätzlich die Meinung vertreten, daß für die Frau auch als Mutter von Kleinkindern die Kontinuität ihres Berufslebens erhalten bleiben soll. Die Unterbrechung der Berufsarbeit wird mit der Begründung abgelehnt, daß erfahrungsgemäß nach langer Pause eine Wiederaufnahme der Berufsarbeit in der früher erworbenen Position sehr erschwert, wenn nicht sogar unmöglich sei. Deswegen wird in den meisten Ländern, soweit es die wirtschaftlichen Bedingungen zulassen, versucht, den Frauen nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist einen zeitlich unterschiedlich begrenzten, unbezahlten oder teilbezahlten Urlaub für die Pflege ihrer Kinder zu gewähren. Die Skala solcher Möglichkeiten reicht von sehr großzügigen Regelungen in Polen, Ungarn und der CSSR bis zu den Ländern wie Rumänien, DDR und Jugoslawien, wo der Sonderurlaub noch nicht eingeführt wurde.

Besonders in *Polen* wurden die Regelungen bezüglich des Sonderurlaubs und die Bestimmungen über seine Verlängerung sowie über die Rückkehr an den Arbeitsplatz sehr ausführlich ausgearbeitet. Nach dem einschlägigen Gesetz vom Januar 1972 wird hier jeder Frau, die wenigstens zwölf Monate beschäftigt war, nach dem Ablauf der Schutzfrist (16 bzw. 18 Wochen) ein ununterbrochener, unbezahlter Urlaub für die Dauer von drei Jahren, höchstens aber bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes, gewährt³⁸). Diese Zeit gilt in der Altersversicherung weiter als Arbeitszeit; die Krankenversicherung läuft für sie ununterbrochen weiter, und sie hat das Recht, verschiedene Familienunterstützungen unter den gleichen Bedingungen wie bisher zu beziehen.

³⁴) Ebd.

³⁵) Vgl. *Der Unterricht in der sozialistischen Republik Rumänien*, Ministerium für Erziehung und Unterricht, Bukarest 1973, S. 17 f.

³⁶) Vgl. *Rocznik statystyczny 1974*, S. 538, 571.

³⁷) Vgl. *Statistički godišnjak 1974*, S. 330.

³⁸) Vgl. hierzu *Monitor Polski*, 1972, Nr. 5 sowie *T. Radzinski, Jeszcze o urlopiach bezpłatnych na opiekę nad małym dzieckiem*, in: *Praca i Zabezpieczenie Społeczne*, 1972, H. 7, S. 45 ff.

Der unbezahlte Urlaub kann im Falle der Krankheit der Frau oder des Kindes sowie wegen einer neuen Schwangerschaft verlängert werden. Für diese Zeit wird das Kranken- bzw. Mutterschaftsgeld ausgezahlt. Der unbezahlte Urlaub ist jedoch auf sechs Jahre begrenzt. Danach kann er nicht mehr als Arbeitszeit gewertet werden.

Auf Wunsch der Frau kann der unbezahlte Urlaub nach Übereinkunft mit dem Unternehmen zu jeder Zeit unterbrochen werden. Sie kann spätestens 30 Tage, nachdem sie ihre Absicht über die vorzeitige Unterbrechung des Urlaubs gemeldet hat, wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. In besonderen Fällen kann sich diese Frist um die Dauer der Kündigungsfrist (bis zu drei Monaten) jener Person, die zwischendurch den Arbeitsplatz besetzt hatte, verlängern. Im Gesetz wird noch ausdrücklich betont, daß die Frau auf denselben Arbeitsplatz wie vorher zurückkehren muß. Falls das unter keinen Umständen möglich ist, muß die neue Arbeit von der gleichen Art sein und genauso entlohnt werden wie die frühere Beschäftigung.

Seit 1967 gelten auch in *Ungarn* ähnliche Regelungen. Sie sind in bestimmter Hinsicht sogar vorteilhafter als in Polen. Nach einem 20 Wochen dauernden, mit vollem Lohn bezahlten Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub wird weiter ein Sonderurlaub bis zu drei Jahren gewährt³⁹). In der Zeit des Sonderurlaubs erhält die Mutter seit dem 1. Januar 1973 anstatt der bisher durchschnittlich 650 Ft. im Monat, 800 Ft. für das erste, 900 Ft. für das zweite und 1000 Ft. für das dritte Kind (der Durchschnittsverdienst in der Wirtschaft betrug im Jahre 1972 2326 Forint monatlich)⁴⁰).

Schon im Jahre 1964 wurde in der *Tschechoslowakei* ein unbezahlter Urlaub für die Pflege des Kindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eingeführt, und seit dem 1. Januar 1970 ist dessen Dauer kraft eines neuen Gesetzes um ein Jahr (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes) verlängert worden. Gerade in der CSSR führt die Befürchtung negativer Folgen der niedrigen Geburtenrate jedes Jahr zu neuen Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Kinderzahl in den Familien zu erhöhen. Nicht nur die überdurchschnittlich lange Schutzfrist von 26 (bei Zwillingen sogar 35) Wochen, sondern auch der seit Juli 1970 eingeführte teilbezahlte Sonderurlaub sollen Familiengrößen mit zwei, drei und mehr Kindern stimulieren. So wird seit Juli 1970 während des Sonderurlaubs beim zweiten und jedem weiteren Kind der Mutter zusätzlich eine Mutterschaftshilfe von 500 Kcs. monatlich bezahlt (ein durchschnittlicher Monatsverdienst in der Wirtschaft betrug im Jahre 1972 2091 Kcs.)⁴¹⁴²).

³⁹) Vgl. V. *Perevedencev*, Nas 250 millionov, in: *Molodoy Kommunist*, 1973, H. 3, S. 92; Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Länderbericht Ungarn 1972, Oktober 1972, S. 19; Anordnung der ungarischen Regierung 1973, Nr. 1040.

⁴⁰) Vgl. *Statističeskij ežegodnik stran-členov SEV* 1973, S. 440.

⁴¹) Vgl. *Statističká ročenka ČSSR* 1973, S. 126.

⁴²) Aus dem Referat von L. *Pabl*, Die Probleme der Fruchtbarkeit der Frau in der CSSR und ihre Lösung, gehalten auf der Konferenz über die Bevölkerungspolitik in Warschau vom 15.–18. März 1972, veröffentlicht in: *Demográfia*, Budapest 1972, H. 2, S. 171 ff.

⁴³) Vgl. T. *Svitina*, Ohrana i poščrenje materinstva, in: *Čelovek i zakon*, 1974, H. 3, S. 85.

⁴⁴) Vgl. S. *Rusinov*, Bolgarija na sovremenom etape ekonomičeskogo razvija, Moskau 1971, S. 238.

⁴⁵) Vgl. N. *Ilieva*, T. *Trifonova*, N. *Caneva*, Izpolzvanje na ženskite trudovi resursi v NRB, Sofija 1973, S. 33.

⁴⁶) Vgl. *Maria-Elisabeth Ruban*, Die DDR — Die gegenwärtige Situation der Frau als Hausfrau, Mutter und Berufstätige, in: *Ost-Kurier*, 1974, Nr. 1/2.

⁴⁷) Vgl. hierzu den Arbeitskodex, Kap. VII, in: *Bulletinul Oficial*, 1972, Teil II., Nr. 140, sowie G. *Vasilicbi*, Conditia sociala a femeii, in: *Era socialistă*, 1973, Nr. 18, S. 24.

⁴⁸) *Službeni list SFRJ*, Nr. 1973, Nr. 22.

Erst vor einigen Jahren wurde auch in der *Sowjetunion* ein unbezahlter Urlaub für die Mütter nach Ablauf des acht Wochen langen Wochenurlaubs eingeführt. Dieser ist jedoch auf die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes begrenzt⁴³).

Ähnliche Regelungen kennt auch *Bulgarien*⁴⁴). Bis vor kurzem wurde hier der Mutter beim ersten Kind ein acht Monate langer, beim zweiten ein neun Monate und beim dritten ein zwölf Monate langer unbezahlter Sonderurlaub gewährt. Aufgrund verschiedener Deklarationen des ZK der KPJ zur Verbesserung der Lage der erwerbstätigen Frau aus dem Jahre 1973 wurden im Zusammenhang damit weitere Schritte unternommen. Gegenwärtig kann man beim ersten Kind nach dem 16 Wochen langen vollbezahlten Wochenurlaub einen sechs Monate, beim zweiten Kind einen 4 Monate und beim dritten einen acht Monate langen bezahlten Sonderurlaub erhalten. Die Bezahlung richtet sich nach einem Minimum-Lohn. Bei dem zweiten und dritten Kind wird gleichzeitig die vollbezahlte Schutzfrist jeweils um zwei Wochen verlängert. Es gibt Vorschläge, den Sonderurlaub allgemein auf drei Jahre zu verlängern⁴⁵).

Wie schon erwähnt, wurde in der DDR, in Rumänien und Jugoslawien bisher noch kein Sonderurlaub für die erwerbstätigen Mütter eingeführt. Diese sehr viel diskutierte Regelung wird dort gegenwärtig durch andere Erleichterungen ersetzt: Neben der Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs wird einerseits ein bezahlter Urlaub für die Pflege des kranken Kindes gewährt und andererseits die Arbeitszeit bis zu einer begrenzten Dauer auf die Hälfte herabgesetzt. In der DDR beträgt nach der gesetzlichen Regelung vom 1. Juli 1972 durch die Verlängerung des Wochenurlaubs die bezahlte Freistellung von der Arbeit bei der Geburt des Kindes für die Mutter insgesamt 18 Wochen. Außerdem haben die alleinstehenden Mütter die Möglichkeit, nicht nur im Fall der Krankheit des Kindes, sondern auch dann, wenn kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung steht, vorübergehend von der Arbeit freigestellt zu werden. In dieser Zeit erhalten sie eine monatliche Unterstützung in Höhe des Krankengeldes⁴⁶). Abgesehen davon ist die weibliche Teilzeitarbeit in der DDR eine weit verbreitete und anerkannte Form der Eingliederung der Frauen in den Arbeitsprozeß.

In *Rumänien* kann die Mutter mit Kindern im Alter unter sechs Jahren, solange es notwendig ist, nur halbtags beschäftigt werden. Sie bekommt dafür nur die Hälfte ihres Lohnes, die Arbeitszeit wird jedoch als Ganztagsarbeit bezüglich der Altersversicherung gewertet. Im Falle einer Krankheit der Kinder unter drei Jahren erhält sie für ihre Pflege einen bezahlten Urlaub⁴⁷). Die gesetzliche Schutzfrist beträgt hier 16 Wochen.

Am wenigsten wird im Vergleich zu den anderen osteuropäischen Ländern in *Jugoslawien* die Mutterschaft durch besondere Arbeitszeitregelungen erleichtert. Die jugoslawische Mutter erhält insgesamt 15 Wochen lang einen Schwangerschafts- und Wochenurlaub und die Möglichkeit, solange das Kind noch nicht acht Monate alt ist, halbtags zu arbeiten⁴⁸). Erst seit einem Jahr führten die beiden mehr entwickelten nördlichen Teilrepubliken einen kurzen bezahlten Sonderurlaub ein. Der über dem jugoslawischen Durchschnitt liegende Anteil der Frauen an der Gesamtbeschäftigung (über 40%) und die sinkende Geburtenrate haben zu diesem Schritt beigetragen. In Kroatien kann die Mutter nach dem Ablauf der Wochenfrist noch elf Wochen zur Pflege des Kindes unter besonderen Tarifbedingungen ihrem Arbeitsplatz fernblei-

ben⁴⁹). In Slowenien beträgt dieser Urlaub 20 Wochen, die Möglichkeit der Halbtagsarbeit wird hier bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes verlängert. Ein Novum in der diesbezüglichen Gesetzgebung, das besonders zu unterstreichen ist, ist die Bestimmung, daß anstatt der Mutter der Vater diesen Urlaub ausnutzen kann, falls er aufgrund gemeinsamer Absprache die Pflege des Kindes übernimmt⁵⁰).

Aus den Veröffentlichungen in der osteuropäischen Fachliteratur geht hervor, daß in den meisten Ländern die Probleme der Frauenarbeit dadurch noch lange nicht für gelöst gehalten werden. Abgesehen von den Diskussionen über die notwendige Einführung von Sonderurlaub in den Ländern, wo das noch nicht geschehen konnte, wird besonders dort, wo er als unbezahlter Urlaub gewährt wird, festgestellt, daß er nur in wenigen Fällen auch ausgenutzt werden kann. Das gilt vor allem für die Sowjetunion, wo es sehr schwierig für die Familie erscheint, sei es auch nur für einige Monate, lediglich von dem Gehalt des Mannes zu leben. Deswegen werden dort zur Zeit in der Praxis andere Möglichkeiten gesucht, vor allem eine Teilzeitarbeit, die von Fall zu Fall individuell mit der Unternehmensführung abgesprochen wird. Nach der Meinung der sowjetischen Demographen muß ein Sonderurlaub wenigstens zum Teil bezahlt werden. Dabei dürfte die monatliche Unterstützung zwar entsprechend den materiellen Bedingungen jeder Familie gestaffelt werden, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Monatsverdienstes der Frau betragen.

In den Ländern Polen, Ungarn und CSSR scheint es dagegen, daß von vielen Frauen Sonderurlaub beansprucht wird. Nach den Angaben aus der CSSR im Jahre 1970 haben hier unter den anspruchsberechtigten Müttern 45 % der Arbeiterinnen, 50,5% der Angestellten und 39,5% der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften den Sonderurlaub für die Pflege ihrer Kinder ausgenutzt⁵¹).

6. Familienrechtliche Regelungen

Nicht nur in der sozialistischen Verfassung und im Arbeitskodex, sondern vor allem im Familiengesetzbuch sind die Regelungen enthalten, die für die Ehefrau und Mutter solche Ehe- und Familienverhältnisse vorsehen, in welchen sie ihrem beruflichen Leben, ohne dabei gegenüber dem Mann in einer benachteiligten Stellung zu sein, nachgehen kann. Alle diesbezüglichen Gesetzgebungen der osteuropäischen Ländern gehen von dem Prinzip aus, daß dem Mann und der Frau gleiche Rechte und Pflichten gegeneinander, gegenüber ihren Kindern und gegenüber dritten Personen eingeräumt werden. Die Gleichberechtigung der beiden Ehegatten wird im Sinne gleicher Persönlichkeits- und Vermögensrechte kodifiziert. Vergleicht man die Familiengesetze aller acht hier in Betracht gezogenen Länder, so gelangt man zu der Feststellung, daß allseits eine Angleichung des Inhalts dieser Gesetze angestrebt wird. Alle Länder haben seit der Mitte der 60er Jahre ihre aus der Zeit unmittelbar nach der Gründung des Staates stammenden familienrechtlichen Regelungen neu geprüft und verabschiedet. Die zustande

gekommenen Veränderungen bzw. Ergänzungen folgten aus dem Bemühen, die Ehe- und Familienverhältnisse so zugestalten, daß die Familienbeziehungen von materiellen Gesichtspunkten befreit, noch vorhandene Reste einer ungleichen Stellung der Frau in der Familie beseitigt und die Entfaltung persönlicher Gefühle des Menschen hervorgehoben werden können.

Am weitesten von allen geht in diesem Zusammenhang der sowjetische Gesetzgeber. Deswegen scheint es am vorteilhaftesten, am Beispiel dieses Landes die Familiengesetze der übrigen Länder zu vergleichen. Die Regelungen, die ein Rollenverständnis der Frau im sozialistischen Sinne unmittelbar unterstützen, beziehen sich auf die Wahl des Namens, des Wohnortes und des Berufes, auf das gemeinsame und das Sondervermögen, die materielle Unterstützung der Ehegatten sowie auf ihre Rechte und Pflichten bei der Erziehung der Kinder.

Darunter scheint die *Wahl des Namens* am unwichtigsten, jedoch hilft auch die Möglichkeit einer freien Wahl des Namens der Frau bei ihrer persönlichen und beruflichen Entfaltung. Das sowjetische Familiengesetz von 1968⁵²) sieht hier aufgrund der vollen Gleichberechtigung der Ehegatten drei Möglichkeiten vor: 1. jeder behält seinen Namen, den er vor der Eheschließung getragen hat; 2. es wird ein gemeinsamer Familienname (egal, ob von Frau oder Mann) übernommen; 3. es wird aus den beiden ein Doppelname gebildet. Diese Möglichkeit schloß auch Bulgarien in sein Familiengesetzbuch vom Jahre 1968 ein⁵³). Ähnliche Regelungen kennt auch das Familienrecht der DDR mit der Ausnahme, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen führen müssen⁵⁴). Die Gesetzgebungen der übrigen Länder berücksichtigen in diesem Fall nicht die gleiche Stellung von Mann und Frau; sie gehen nur von den Möglichkeiten aus, die die Frau bei der Festsetzung ihres Namens (der Name des Mannes, eigener Familienname oder die Kombination von beiden) erhalten kann, während der Mann nach wie vor seinen Familiennamen zu behalten hat.

Sehr großzügig ist das sowjetische Familienrecht bei der *Wahl des Wohnortes* der Ehegatten. Das Gesetz verpflichtet nämlich diese nicht zur Wahl eines gemeinsamen Wohnortes und trennt grundsätzlich die Frage der ehelichen Lebensgemeinschaft von der Frage des Zusammen- oder Getrenntlebens. Es wird aus der Berufstätigkeit der beiden Ehegatten als Normalfall ausgegangen und deswegen dafür gesorgt, daß durch die Eheschließung die Berufstätigkeit von keinem der Ehegatten beeinträchtigt wird. Das Getrenntleben der Ehegatten wird nicht als ein dem Wesen der Ehe schädlicher Umstand gesehen, so daß auch im Fall der Ehescheidung daraus nicht auf eine Zerrüttung der Ehe geschlossen werden kann. Interessant dabei ist es, daß schon die sowjetische Familiengesetzgebung aus dem Jahre 1926 diese Bestimmungen enthielt. Schon damals stand fest, daß die beiden Ehegatten die Führung des gemeinsamen Haushalts in beiderseitigem Einverständnis regeln, wenn aber einer der Ehegatten seinen Wohnsitz ändert, ist der andere nicht verpflichtet, ihm zu folgen. Die übrigen osteuropäischen Familiengesetzbücher sind in dieser Frage doch etwas vorsichtiger. Zwischen 1949 und 1968 war solche Freizügigkeit auch in Bulgarien gesetzlich festgelegt; das neue Familiengesetz zog jedoch die Bestimmung vor, wonach aus praktischen Gründen das Getrenntleben nur in Ausnahmefällen gewählt werden soll. Daß der Wohnort von den beiden Ehegatten gemeinsam bestimmt wird, ist die übliche Klausel der meisten Familiengesetze.

⁴⁹) Narodne novine SRH, 1973, Nr. 10.

⁵⁰) Uradni list SRS, 1974, Nr. 18.

⁵¹) Vgl. L. Pacht ebd.

⁵²) Vgl. hierzu Ju. Korolev, Kodeksi o brake i semje sojuznih respublik, in: Socialističeskaja zakonnost, 1970, H. 2, S. 15 ff.; K. Westen, Zur Neuordnung des Familienrechts in der UdSSR, in: Osteuropa, November u. Dezember 1969, S. 799 f., 869 f.

⁵³) Vgl. hierzu A. Ljutov . . . a.a.O., S. 239 ff.

⁵⁴) Vgl. Grundzüge des Familienrechts in beiden deutschen Rechtsordnungen, in: Materialien zur Lage der Nation 1972, Teil II, S. 109 ff.

Die Freiheit bei der Wohnortwahl unterstützt die unabhängige *Wahl des Berufs und der Beschäftigung* beider Ehegatten und ist damit auch eng verbunden. Da die meisten Länder den gemeinsamen Wohnort vorziehen, ist die Bestimmung über die gleiche unabhängige Entscheidung über die Berufswahl dort etwas unrealistisch. So steht das bulgarische Familiengesetz mit der Formulierung dieser Regel der Lebenspraxis näher, indem es schreibt, daß die freie Berufswahl der Ehegatten „durch das Prisma der Ehegemeinschaft und im Einklang mit den moralischen Werten wie der gegenseitigen Hilfe, Verehrung und Verständigung“⁵⁵⁾ betrachtet werden muß.

Bezüglich der *vermögensrechtlichen Regelungen* wird in allen osteuropäischen Familiengesetzen der prinzipielle Standpunkt vertreten: Während der Ehe erarbeitetes Vermögen wird zu gemeinsamem Eigentum. Die beiden Ehegatten haben auch die gleichen Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsrechte darüber. Um jeden Anschein von Vermögensinteressen innerhalb der Ehe zu vermeiden, gehören auch die Einkünfte aus der Arbeit zum gemeinsamen Vermögen. Auch wenn nur einer der Ehegatten ein Einkommen hat und der andere mit dem Haushalt und der Betreuung der Kinder beschäftigt ist, hat dieser das Recht, gleichberechtigt über das Einkommen des anderen zu verfügen. In dieser Frage bestehen nur geringe Unterschiede zwischen den diesbezüglichen Gesetzgebungen der einzelnen Länder. So gehören zum Beispiel in der DDR und Bulgarien neben den als persönliches Geschenk oder als Erbschaft erhaltenen Sachen auch die eigentlichen Einkünfte aus der Arbeit nicht zum gemeinsamen, sondern zum persönlichen Eigentum. Sie fallen erst dann dem Gemeinschaftsvermögen zu, wenn sie zur gemeinsamen Lebensführung bestimmt werden. Die Familiengesetzgebung der CSSR aus dem Jahre 1963 sieht noch immer sogar vor, daß der gemeinsame Besitz auf Verlangen von einem der Ehegatten aufgehoben werden kann. Für diesen Fall ist auch die Regelung der Rechte des benachteiligten Ehegatten festgelegt. Das Bestehen dieser Möglichkeit wird von den tschechoslowakischen Experten selber kritisiert und auf die noch zu geringe Beachtung sozialistischer Normen im Familienkodex der CSSR zurückgeführt⁵⁶⁾.

Als Sondervermögen gilt allgemein das vor der Eheschließung erworbene Vermögen. Das am 1. Juli 1974 in Kraft getretene Familiengesetz in Ungarn bringt hier folgende Neuerungen: 1. Nach 15 Jahren der Ehe fallen alle Sachen, die zur täglichen Befriedigung des gemeinsamen Lebens dienen, unter das gemeinsame Eigentum; 2. Prämien, Auszeichnungen, Tantiemen und ähnliches, was zur Zeit der Eheschließung als Sondervermögen galt, wird ebenfalls während der Ehe zum gemeinsamen Vermögen⁵⁷⁾.

Die Bestimmungen über das gemeinsame und Sondervermögen bilden die Unterlage zur Regelung der *Deckung der materiellen Bedürfnisse der Familie*. Dazu sind die beiden Ehegatten in gleichem Ausmaß verpflichtet bzw., wie dies das jugoslawische Familiengesetz formuliert, „trägt zum Unterhalt der Familie jeder Ehegatte nach seinen Möglichkeiten bei“⁵⁸⁾. In der DDR werden die Bestimmungen darüber auch auf die Kinder ausgedehnt.

Dort heißt es, daß jedes Familienmitglied nach Kräften, Einkommen oder sonstigen Mitteln durch Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen zum Familienaufwand beizutragen hat⁵⁹⁾.

Die Verpflichtungen der Ehegatten, sich gegenseitig materiell zu helfen bzw. zu unterstützen, gehen aus der Annahme hervor, daß beide Partner verdienen. In keinem osteuropäischen Familiengesetz ist von „Unterhalt“, sondern stets ausgesprochen von „Unterstützung“ der Ehegatten die Rede. Diese erfolgt dann, wenn einer arbeitsunfähig ist bzw. im Fall der Nichtbeschäftigung seinen eigenen Unterhalt nicht aus eigenem Vermögen bestreiten kann. Hier kreuzen sich etwa die Bestimmungen über die materielle Unterstützung mit den Bestimmungen über das gemeinsame Eigentum der Arbeitseinkünfte bzw. über die gemeinsame Familienaufwendung. Gegenüber dem so verfaßten Inhalt der Familiengesetze in Jugoslawien und Bulgarien beschränken sich zum Beispiel Polen und Sowjetunion auf die Unterstützungspflicht im Falle der Krankheit oder des Alters (Polen)⁶⁰⁾ bzw. im Falle der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere für die Zeit der Schwangerschaft bei der Frau und für die Zeit bis zur Vollendung des ersten Jahres des Kindes (Sowjetunion). Der sowjetische Gesetzgeber sieht für diesen Anspruch sogar einen möglichen Gerichtszwang zur Zahlung von „Alimenten“ vor. Diese Regelung wird jedoch durch die Klausel: „... falls der Ehegatte in der Lage ist, die Alimente zu zahlen“ entschärft⁶¹⁾.

Auch nach der Ehescheidung gilt die *Unterstützungspflicht* im Fall einer Arbeitsunfähigkeit weiter. Die Dauer dieser Pflicht ist von Land zu Land unterschiedlich festgelegt, sie beträgt z. B. in der Sowjetunion ein Jahr, in der DDR zwei und in Bulgarien drei Jahre. Während die meisten Länder in ihrer Gesetzgebung von der Annahme ausgehen, daß die beiden Ehegatten danach in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, schützt das bulgarische Gesetz die Frau, welche (außer bei Arbeitsunfähigkeit) drei Jahre nach der Ehescheidung eine materielle Unterstützung von ihrem früheren Mann fordern kann.

Im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit der Frau steht schließlich die Regelung, wonach die Ehegatten gemeinsam über die *Haushaltsführung* entscheiden und gleiche Rechte und Pflichten bei der *Erziehung und beim Unterhalt ihrer Kinder* übernehmen. Hierüber sind sich alle osteuropäischen Gesetzgeber einig. Die Frage, ob dieses Gesetz auch in der Praxis seine volle Anwendung findet und tatsächlich zu einer Entlastung der Frau wesentlich beiträgt, bleibt jedoch offen.

7. Schlußbetrachtung und neuere Strategie-Überlegungen

Allein dieser kurze Überblick über die Möglichkeiten, die den Frauen in Osteuropa zur allseitigen Erleichterung ihrer Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, läßt in den meisten Fällen auf eine dort erfolgreich angesetzte, sozial gerechte Frauenbeschäftigungspolitik schließen. Wie schon in der Einführung erwähnt, wurden hier nur die für am wichtigsten gehaltenen Maßnahmen in Betracht gezogen, obwohl es noch eine Reihe von weiteren Regelungen gibt, die wegen ihres meist vereinzelt Auftretens in diesem Rahmen nicht erwähnt werden konnten. Damit ist zum Beispiel die Bildung und Weiterbildung der weiblichen Werk tätigen gemeint, darunter insbesondere die Einführung von Sonderklassen für Frauen in der DDR sowie eine Reihe von sozialpolitischen Maßnahmen: Das für Frauen herabgesetzte Pensionsalter (besonders bei Frauen

⁵⁵⁾ Paragraph 12 des Familiengesetzes, A. Ljutov . . . ebd.

⁵⁶⁾ Vgl. V. Cizkowska, *Socialistické právo manželské*, Akta Universitatis Carolinae, Juridica monographia, 1970, Besprechung; in: Právník, 1971, H. 12, S. 1038 f.

⁵⁷⁾ Aus Drucksachen des Nationalkomitees der ungarischen Frauen, 1974.

⁵⁸⁾ Sluzbeni list SFRJ, 1965, Nr. 28.

⁵⁹⁾ Paragraph 12 des Familiengesetzbuches, vgl. Materialien zur Lage der Nation, a.a.O., S. 114 f.

⁶⁰⁾ Vgl. K. Wrochno, *Woman in Polen*, Warschau 1969, S. 51 ff.

⁶¹⁾ Vgl. K. Westen ebd.

mit mehreren Kindern), ein längerer Jahresurlaub für die Frau (auch im Zusammenhang mit der Zahl der Kinder), bezahlte freie Tage im Jahr (als „Putztage“ bekannt), bezahlter Urlaub für die Pflege von kranken Kleinkindern usw. Dagegen wären auch die Lücken aufzuzählen, darunter an erster Stelle der überall bemängelte Ausbau des Dienstleistungsnetzes.

Die gegenwärtige osteuropäische Frauenbeschäftigungspolitik hat hauptsächlich mit zwei Hindernissen zu kämpfen: mit den Überresten eines traditionellen Rollenverständnisses der Frau einerseits und mit den Folgen einer bisherigen mechanischen Gleichsetzung der Frau mit dem Mann andererseits. Das erste bereitet Schwierigkeiten in der Bildungsstruktur, wirkt negativ auf die Stellung der Frau im Beruf und hindert die Realisierung der in den Familiengesetzen enthaltenen Gleichberechtigungsbestimmungen, insbesondere dann, wenn es um „gleiche Rechte und Pflichten“ von Frau und Mann in der Führung des Haushalts und der Betreuung der Kinder geht. Das zweite wirkt sich in einer Überlastung der Frau aus; eine oft behauptete Folge davon ist die drastische Senkung der Geburtenraten in diesen Ländern.

Zwar sind bei der Bekämpfung der traditionellen Einstellung gegenüber der Frau noch einige Wege offen. So stimmen die Arbeits- und Familiengesetze noch nicht überein: Die Schutzmaßnahmen für die Mutter können bisher nicht auf den Vater übertragen werden, wenn die Eltern bestimmen, daß — dem Gleichberechtigungsprinzip zufolge — der Vater die Pflege des Kindes übernimmt. Doch reicht die Gesetzgebung allein nicht, es scheint mehr ein Prozeß zu sein, der sich aus einem Teufelskreis nur allmählich befreien wird. Das mehrfach ausgedrückte Verlangen nach einer intensiveren Erziehung der Jungen in dieser Richtung zu Hause und in der Schule scheint durchaus realistisch zu sein.

Dagegen lassen die eingeleiteten sozialpolitischen Maßnahmen breiten Spielraum für Überlegungen über ihre Ursachen und Folgen. So bleibt zum Beispiel festzustellen, welche Zusammenhänge zwischen dem Ausmaß der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder, dem Sonderurlaub und der Arbeitskräfteknappheit in den einzelnen

Ländern bestehen. Es läßt sich behaupten, daß die Einführung eines Sonderurlaubs nicht allein psycho-pädagogische Gründe hatte, sondern daß vielmehr hier die ökonomischen Überlegungen die entscheidende Rolle spielten. Von diesem Standpunkt betrachtet, schließt sich eine weitere Frage an, ob nämlich die durch den Sonderurlaub entstehenden Übergangsverluste in der Beschäftigung besonders in den hochqualifizierten Berufen zu vertreten sind. Der in Bulgarien gemachte Vorschlag, daß es vorteilhafter wäre, anstatt eines Sonderurlaubs das Geld für eine bezahlte Kinderfrau zur Verfügung zu stellen, stammt zweifelsohne aus solchen Überlegungen. Zu einer weiteren offengebliebenen Frage gehören auch die Ursachen für die meistens rückläufige Zahl der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen. Überwiegen hier subjektive oder objektive Gründe, wie frühere Mitfinanzierung aus staatlichen Fonds gegenüber der jetzigen Bildung der Betriebsfonds für diese Maßnahmen?

Auch müßten die Folgen der eingeführten sozialpolitischen Maßnahmen geprüft werden. Meistens werden nur die demographischen Erfolge aufgezählt — die Steigerung der Geburtenraten in der CSSR und Ungarn seit dem Ende der 60er Jahre —, es bleiben aber noch viele andere Bereiche anzusprechen.

Daß sich auch die Regierungen der betroffenen Länder der weiter bestehenden Problematik in der Frauenbeschäftigung bewußt sind, zeigt die Bemühung, gerade in der letzten Zeit mit neuen Maßnahmen die Zustände zu verbessern. Durch die betonte Synchronisierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der RGW-Länder ist auch in diesem Bereich die Tendenz zu einer gemeinsamen Suche nach Lösungen offensichtlich. Die diesbezüglichen Zielsetzungen lassen sich deswegen für alle RGW-Länder in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilnahme der Frauen an Weiterbildungsmaßnahmen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine kontinuierliche Berufstätigkeit (Karrieremuster für Frauen),
- Ausbau der Dienstleistungen und
- verbesserte Arbeitsteilung in der Familie.